

2. Die Räte der Kreise erhalten vom Gericht mit dem Verwirklichungsersuchen eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und einen Auszug aus den Urteilsgründen, wenn

- auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt wurde (§ 27 der 1. DB zur StPO);
- auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 oder 2 StGB erkannt wurde (§41 der 1. DB zur StPO).

3. Zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhält das VPKA, wenn auf Maßnahmen nach § 48 StGB erkannt wurde, je eine Ausfertigung des Urteils (§ 340 StPO sowie § 4 und § 39 der 1. DB zur StPO). Außerdem ist das VPKA gern. § 8 der 1. DB zur StPO von den gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

4. Das Gericht beschließt die Strafaussetzung auf Bewährung gern. § 349 StPO. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit können nach § 45 Abs. 3 StGB Maßnahmen festgelegt werden.

- Das Gericht kontrolliert gern. § 349 Abs. 4 StPO, wie die festgelegten Maßnahmen eingehalten werden. Nach § 350 StPO ist dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der Schöffen u. a. gesellschaftlicher Kräfte die Maßnahmen ergriffen werden, damit Straftlassene ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen (§ 17 der 1. DB zur StPO).
- Erfüllen Verurteilte böswillig die ihnen auf erlegten Pflichten nicht, kann gern. § 350 Abs. 3 StPO der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet werden. Bei vorbildlichem Verhalten besteht entsprechend Abs. 3 und 4 die Möglichkeit des Erlasses der Reststrafe.

Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt kontrolliert entsprechend § 67 Abs. 2 Ziff. 6 SVWG die ordnungsgemäße Durchführung der Wiedereingliederung und den Einsatz der Straftlassenen in den Betrieben. Er veranlaßt und kontrolliert die Beseitigung festgestellter Mängel und Gesetzesverletzungen.

Räte der Kreise (s. auch Teil II)

Die örtlichen Organe sind gern. Art. 81 und 90 Abs. 2 der Verfassung sowie der einschlägigen Bestimmungen des StGB, des SVWG und der StPO im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für die Verhütung der Kriminalität und die Erziehung von Rechtsverletzern durch Mobilisie-